



Bundesgesetz über die Bundesversammlung

(Parlamentsgesetz, ParlG)

(Covid 19: Teilnahme an Abstimmungen im Nationalrat; Unterbruch
oder Verschiebung der Session)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 1. Dezember 2020¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Dezember 2020²,
beschliesst:*

I

Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002³ wird wie folgt geändert:

Art. 10a Teilnahme an Abstimmungen im Nationalrat in Abwesenheit
wegen Covid-19

¹ Bis zum Ende der Herbstsession 2021 können Mitglieder des Nationalrates ihre Stimme in Abwesenheit abgeben, falls sie sich aufgrund behördlicher Weisungen wegen Covid-19 in Isolation oder Quarantäne begeben müssen.

² Ein Mitglied des Nationalrates, das aufgrund von Absatz 1 seine Stimme in Abwesenheit abgeben möchte, informiert am Vortag der Sitzung das Ratssekretariat.

³ Die von den Mitgliedern des Nationalrates gemäss Absatz 1 abgegebenen Stimmen werden im elektronischen Abstimmungssystem gleichzeitig mit der im Rat laufenden Abstimmung erfasst. Die Abstimmung wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben konnte.

¹ BBl 2020 9271

² BBl 2020 9283

³ SR 171.10

Art. 10b Unterbruch oder Verschiebung der Session

¹ Ein Rat kann die Unterbrechung der Session in seinem Rat beschliessen.

² Der Beschluss eines Rates, die Session beider Räte zu verschieben, braucht die Zustimmung des anderen Rates.

II

¹ Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung).

² Es tritt am ... [Tag nach der Verabschiedung] in Kraft⁴ und gilt bis längstens zum 1. Oktober 2021.

³ Die Koordinationskonferenz kann die vorzeitige Aufhebung des Gesetzes beschliessen.

Minderheit (Rutz Gregor, Addor, Bircher, Buffat, Glarner, Marchesi, Steinemann)

Nichteintreten

⁴ Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).